

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 3/13 S

L 10 LW 1552/13 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 6 LW 1661/13 ER (SG Stuttgart)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau als landwirtschaftliche Alterskasse,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 11. April 2013 - L 10 LW 1552/13 ER-B - wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller (ASt) wendet sich gegen die Vollstreckung offener Beitrags- und Nebenforderungen der Antragsgegnerin (AG). Wiederholte Vollstreckungsschutzbegehren des ASt gegen eine Zahlungsaufforderung der beauftragten Gerichtsvollzieherin vom 20.2.2013 und 27.3.2013 sind vor dem Sozialgericht (SG) Stuttgart erfolglos geblieben, weil weder eine besondere Härte vorliege noch Einwendungen erhoben würden, die nach dem Abschluss der letzten Gerichtsverhandlung entstanden seien (*Beschlüsse vom 3.4.2013 - S 6 LW 1395/13 ER und S 6 LW 1889/13 ER* -). Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Beschlüssen vom 11.4.2013 zurückgewiesen und weitergehende erstmals gestellte Anträge abgelehnt.
- 2 Die vom ASt am 15.3.2013 beim SG angebrachten Eilanträge, vorsorglich eine Haftverschonung anzuordnen und der AG aufzuerlegen, den beim Amtsgericht Kirchheim gestellten Antrag auf Erlass und Vollzug eines Haftbefehls zurückzunehmen, sind ohne Erfolg geblieben (*Beschluss des SG vom 3.4.2013 - S 6 LW 1661/13 ER* -, *Beschluss des LSG vom 11.4.2013 - L 10 LW 1552/13 ER-B* -). Auch dagegen hat der ASt mit einem am 17.4.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben Beschwerde erhoben.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Beschluss des LSG gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Darauf ist der ASt auch zutreffend in dem angefochtenen Beschluss hingewiesen worden.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des ASt erfolgt ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 193, 183 S 1 SGG).

